

II=5287 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 01041/40-Pr.5/83

WIEN, 1983-04-21

2503/AB

1983 -04- 26

zu 2522/J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.
Dipl.-Ing. Flicker und Genossen,
Nr. 2522/J, vom 3. März 1983,
betreffend die Vollziehung der
phytosanitären Holzkontrolle nach
dem Bundesgesetz über Maßnahmen
zum Schutz des Waldes anlässlich
der Ein- und Durchfuhr von Holz.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Flicker und Genossen, Nr. 2522/J, betreffend die Vollziehung der phytosanitären Holzkontrolle nach dem Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1:

§ 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr.

- 2 -

115/1962 ermächtigt, zur Hintanhaltung der Einschleppung oder Verbreitung von Forstschädlingen, die Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen oder mit Auflagen zu verbinden. Diese bestehen vor allem in der Vorschreibung, das zur Ein- oder Durchfuhr vorgesehene Holz vor dem Verladen frei von Holzschädlingen zu machen, und zwar bei Borkenkäfern durch Spritzung und bei Holzbrütern durch Begasung.

ad 2:

Im 2. Halbjahr 1982 wurden im Zuge der phytosanitären Holzkontrollen nachfolgend angeführte Schädlinge festgestellt: Bockkäfer, Borkenkäfer, Rüsselkäfer, Holzwespen.

Zur Ausstellung von Verbotscheinen kam es wegen

Bockkäferbefall	in 99 Fällen
-----------------	--------------

Borkenkäferbefall	in 280 Fällen
-------------------	---------------

(Diese beiden Befallsarten traten häufig auch gleichzeitig auf, jedoch konnte bei der EDV Auswertung nur eine Befallsart berücksichtigt werden),

Sonstigem Schädlingsbefall	in 14 Fällen
----------------------------	--------------

administrativer Mängel	in 14 Fällen.
------------------------	---------------

ad 3:

Im Punkt 9 des Spruches des phytosanitären Bewilligungsbescheides ist festgehalten, soferne an der Eintrittsstelle vom Kontrollorgan festgestellt wird, daß die Schädlingsfreimachung vor dem Verladen (gem. Punkt 1 des Bescheides) nicht erfolgte, bzw. wirkungslos geblieben ist (Forstschädlingsebefall im lebenden Stadium vorhanden), die erforderliche

phytosanitäre Behandlung gem. § 3 Abs. 4 lit. b und § 8 Abs. 1 und 2 BGBI. Nr. 115/1962 nach Weisung und unter Aufsicht des Kontrollorganes vorzunehmen ist.

Den Kontrollorganen wurde in der Dienstvorschrift eine Aufstellung der in Österreich zugelassenen Stammschutzmittel (Mittel gegen Borkenkäfer) zur Kenntnis gebracht. Sie sind jedoch auch darüber informiert, daß diese Mittel in der Regel nur zur vorbeugenden Behandlung trockener Fichtenstämme gegen rindenbrütende Borkenkäfer vor und zu Beginn des Fluges eingesetzt werden können. Eine Abtötung von sich bereits unter der Rinde befindlichen Borkenkäfern kann damit im allgemeinen nicht erreicht werden. Derzeit ist nur ein einziges Mittel zugelassen, das auch zur kurativen Behandlung befallener Fichtenrinde angewandt werden kann, wobei ein Bekämpfungserfolg jedoch wesentlich von der Rindenstärke abhängt. Bei starkkrindigem Holz ist ein solcher nicht garantiert.

Eine Abtötung von Bockkäfern (Larven fressen sich tief in das Holz hinein) oder von Holzbrütern ist nur durch Begasung (z. B. mit Methylbromid) in einer Dauer von 24 Stunden bei 20° C in abgeschlossenen Räumen gewährleistet.

Da eine Besprühung des Holzes gegen Borkenkäfer mit Stammschutzmitteln aus den o.a. Gründen und insbesondere am Transportmittel (LKW, Waggon) in den meisten Fällen wenig erfolgversprechend ist, wird solchen befallenen Transporten der Übertritt auf österreichisches Staatsgebiet durch Ausstellen von Verbotscheinen verweigert, ohne daß eine vorherige chemische Behandlung erfolgte. Eine solche wird nur bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten und nur in erfolgversprechenden Fällen, wie z.B. bei dünnrindigen Hölzern, wenn diese am Transportmittel von allen Seiten zugänglich sind oder abgeladen und einzeln besprüht werden können, angewandt.

- 4 -

Mit dieser Vorgangsweise werden gleichzeitig die Grenzübertrittstellen von umweltfeindlichen Giften (Lindan) freigehalten.

Eine Bekämpfung von Bockkäfern oder Holzbrütern durch Begasung an der Grenze scheitert an den fehlenden technischen Möglichkeiten und an den hohen Kosten und wurde noch nie im Zuge der phytosanitären Holzkontrolle durchgeführt. Bei Befall durch diese Schädlinge wird der Grenzübertritt durch Ausstellung von Verbotsscheinen immer verhindert, ohne daß eine Behandlung vorgenommen wird.

ad 4:

Im Straßenverkehr wurde im 2. Halbjahr 1982 in 530 Fällen, das waren 20.899 fm, das gänzliche oder teilweise Abladen von Holzsendungen angeordnet. In allen Fällen wurde anschließend ein Freigabeschein ausgestellt, da kein Befall festgestellt wurde.

Im Bahnverkehr wurden in der zweiten Jahreshälfte 341 Verbotsscheine ausgestellt, wobei jedoch nur in einem Fall (33 fm) ein vorheriges Entladen angeordnet wurde.

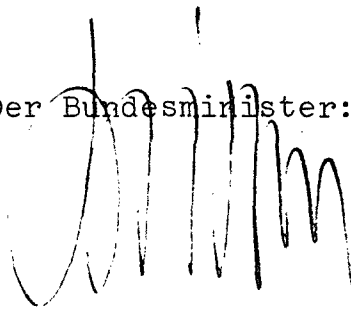
Jahr	Einfuhrmenge fm	der Grenzübertritt wurde Transporteinheiten	verweigert =fm
1979	1,143.424	102	2.927
1980	1,526.970	156	5.604
1981	1,152.565	78	3.171
1982	1,423.329	549	16.300

Bei ungefähr gleichbleibender Einfuhrmenge ist die Zahl der

- 5 -

zurückgewiesenen Holztransporteinheiten deutlich angestiegen.
Ursache dürfte die vermehrte Ein- und Durchfuhr von Holz aus
Schadholzgebieten sein.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and vertical strokes, positioned below the text 'Der Bundesminister:'.